



22. November 2024

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

DWS Systematic European Equity

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, soziale Normen, Unternehmensführung (Governance) sowie in Bezug auf die politischen Freiheiten eines Staates, indem folgende Ausschlusskriterien, angewendet werden:

- (1) Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Norm-Verstöße im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,
- (3) Freedom House für Staaten, die als "nicht frei" gekennzeichnet werden,
- (4) Kontroverse Sektoren für Unternehmen, die eine vordefinierte Umsatzgrenze übersteigen,
- (5) Kontroverse Waffen.

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Fonds verfolgt eine Aktienstrategie.

Das Fondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Fonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein wesentlicher Bestandteil der unternehmensinternen ESG-Bewertungsmethodik und wird über die Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend überwacht.

Weitere Details der Anlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden.

ESG-Bewertungsmethodik

Die Gesellschaft strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer unternehmensinternen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und interne Bewertungen nutzt. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftig zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bewertungsansätze Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.

Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

Die ESG-Datenbank nutzt unter anderem folgende Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob ESG-Standards in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten beziehungsweise Anlagen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden:

Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Mittels der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung wird das Verhalten von Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel der Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz bewertet.

Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.

Norm-Bewertung

Mittels der Norm-Bewertung werden Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze bewertet. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung werden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese Verstöße werden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet. Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm haben, sind ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet werden.

Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben.

Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, als Anlage ausgeschlossen. Für den Fonds gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze wie folgt generiert werden:

- zu mehr als 10% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren,
- zu mehr als 25% aus dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung,
- zu mehr als 5% aus dem Abbau von Ölsand.

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heißt Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

Emittenten werden basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Staatliche Emittenten die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet werden,
- Unternehmen mit der schlechtesten Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung),
- Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen, oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionsplänen.

Bewertung von Investmentanteilen

Investmentanteile werden unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäß der Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-Bewertung, Freedom House Status sowie gemäß der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen und Uranmunition) bewertet.

Die Bewertungsmethoden für Investmentanteile basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können Zielfonds in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den definierten ESG-Standards für Emittenten stehen.

Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Nicht jede Anlage des Fonds wird durch die ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies gilt insbesondere für folgende Vermögensgegenstände:

Bankguthaben werden nicht bewertet.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Fonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen und nicht nach den oben beschriebenen ESG-Bewertungsansätzen ausgeschlossen sind.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Die gute Unternehmensführung wird mit der Norm-Bewertung bewertet, die in dem Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

(Vorvertragliche Offenlegung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.)

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Bis zu 49% des Nettovermögens des Fonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derivate werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird mittels einer unternehmensinternen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Als Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen:

- **Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftreten.
- **Freedom House Status** dient als Indikator für die politische-zivile Freiheit eines Staates.
- **Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt ist.
- **Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt ist.

Datenquellen und- verarbeitung

Die DWS setzt eine selbst entwickelte Softwarelösung, die DWS ESG Engine, ein. Dieses Tool standardisiert und aggregiert Daten aus verschiedenen Quellen. Die ermittelten ESG-Bewertungen werden anschließend von den DWS-Anlageexperten zur Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitskriterien verwendet. Die DWS bezieht Nachhaltigkeitsinformationen von kommerziellen Datenanbietern. Beispiele hierfür sind: Die Informationen über die Beteiligung an kontroversen Sektoren stammen von ISS-ESG, MSCI ESG und S&P TruCost, in Bezug auf Norm-Verstöße und kontroverse Themen von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf die allgemeine ESG-Qualität von Unternehmen, Staaten und/oder Fonds von ISS-ESG, MSCI ESG und Morningstar Sustainalytics, in Bezug auf spezifische CO2- und Wasserdaten von ISS-ESG, MSCI ESG, S&P TruCost und ESG Book, in Bezug auf spezifische Daten zu nachhaltigen Investitionen (Artikel 2 Absatz 17) von ISS-ESG, MSCI ESG und/oder dem internen Research der DWS, sofern diese relevant oder Bestandteil der jeweiligen Methodik sind. Außerdem können Informationen aus nicht kommerziellen Quellen berücksichtigt werden, insbesondere von Urgewald, Freedom House und der Initiative Science Based Targets (SBTi). Jeder kommerzielle Datenanbieter hat vorgelagerte Kontrollen eingerichtet, um die Qualität seiner Prozesse und der übermittelten Daten sicherzustellen. Darüber hinaus hat die DWS verschiedene Prozesse zur Überwachung der Qualität der eingehenden ESG-Daten und der von der DWS ESG Engine ermittelten ESG-Bewertungen eingerichtet. Dies umfasst Kontrollen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Integrität der Daten sowie genauere Prüfungen in Fällen, in denen signifikante Bewertungsänderungen im Vergleich zu früheren Zeiträumen festgestellt werden. Die Qualität der ESG-Bewertungen wird von den verantwortlichen Teams und/oder Gremien kontrolliert und/oder überprüft. Nach ihrem derzeitigen Verständnis der regulatorischen Leitlinien zu Schätzungen klassifiziert die DWS alle Daten, die von den Beteiligungsunternehmen nicht im Rahmen ihrer (regulatorischen) Berichtspflichten veröffentlicht werden, als geschätzte Daten (dies gilt auch für die Daten von Datenanbietern, sofern diese ihre Abdeckung der geschätzten Daten nicht offenlegen). Daher können bis zu 100% der verwendeten Daten als geschätzte Daten ausgewiesen werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die ESG-Bewertungen der DWS basieren auf den Daten externer Anbieter und/oder internen Bewertungen und Analysen der DWS. In beiden Fällen fließt die Subjektivität der Experten mit ein. Das Vorliegen möglicher Subjektivität stellt, sofern sie nicht richtig gemindert wird, eine Beschränkung dar. Die DWS wirkt dieser möglichen Problematik dadurch entgegen, dass sie die plausibelste Methodik für die jeweils betrachtete DWS ESG-Bewertung auswählt. So zieht sie beispielsweise einen anbieterübergreifenden Konsens heran, um Unvoreingenommenheit zu vermeiden, oder geht nach einem Worst-off-Bewertungsansatz vor, um unterschiedliche Facetten zu erfassen, die verschiedene ESG-Anbieter für das gleiche Thema als relevant erachten. Die ESG-Bewertungen auf Basis des internen Research der DWS erfolgen mindestens nach einem Vier-Augen-Prinzip und werden von dem zuständigen DWS ESG-Gremium regelmäßig überprüft. Es können weitere Datenbeschränkungen, wie eine begrenzte Datenabdeckung für bestimmte Assetklassen und Anlagen, veraltete Daten und strukturelle Probleme mit der Datenaktualisierung, zum Tragen kommen. Diese Datenbeschränkungen und die Maßnahmen zu ihrer Minderung sind im Verfahrensdokument zu den ESG-Methoden, Datenquellen und deren Verarbeitung näher beschrieben (siehe vorstehenden Link zu dem Dokument).

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die das Fonds-Management von externen ESG-Datenanbietern bezieht. Zusätzlich zur externen Qualitätssicherung durch die Anbieter verfügt das Fonds-Management über Prozesse und Leitungsgremien, die die Qualität der ESG-Signale überwachen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
22. November 2024	Änderung des Fondsnamens (ehemals DWS TRC Deutschland)
15. September 2023	Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze und Aufnahme von zusätzlichen Ausschlussfiltern. Aktualisierung der Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.